

(185. 2,601)

VII. 4^o 16^a



7

C.

S In Gottes Gnaden
Wir Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg, de-
rer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu
Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershau-
sen, Leutenberg, Lohra und Glettenberg ꝛ. ꝛ.
Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen, besonders
aber auch denen von der Miliz zu wissen, daß ob schon
unterm 11. Septembr. 1741. wegen derer Feld-Deu-
ben die geschärfste Verordnung ergangen, auch
die Uebertreter, so oft man deren habhaft werden kön-
nen, nachdrücklich darnach bestrafet worden, Wir
gleichwohl zu Unserm äusersten Mißfallen vernehmen
müssen, wie hin und wieder die Zäune niedergerissen,
die Garten-Thore und Thüren erbrochen, weggetra-
gen,

gen, und die Garten-Häuser und Gärten beraubet,
oder sonsten daran gefrevelt, dadurch aber die Haus-
Wirthe, die ihre Gelder an dergleichen Grundstücke
legen, ihre Gefälle davon zu entrichten und Arbeit
Mühe und Kosten anzuwenden haben, in nicht gerin-
ge Unlust, Verdruß und Schaden gesetzt worden.
Wenn Wir denn ernstlich wollen, daß alle von Un-
sers hochseeligsten Herrn Vaters End. ergangene
Verordnungen fernerhin beobachtet werden, sonsten
aber sehr wünschen und Unsere Vorsorge dahin richten,
daß jeder Unserer treuen Unterthanen in Vergnügen
und Zufriedenheit das Seinige alle Wege genießen
möge; Als haben Wir die obgedachte, wegen derer Feld-
Deuben überhaupt, ergangene Verordnung hierdurch
zu erneuern und Krafft dieses allen und jeden Unsern
Unterthanen sowohl, als denen von der Miliz nach-
drücklich und ernstlich anzubefehlen vor nöthig erachtet,
nicht allein die wider die Feld-Deuben erlassene Verord-
nung

nung von Anno 1741. sondern auch diesen Unsern Befehl aufs genaueste zu beobachten, mithin aller und jeder Feld-Deuben und insbesondere der Verraubung und Verderbung derer Bäume, Zäune, Garten-Thore und Thüren, auch Garten-Häuser sich zu enthalten, gestalten dann wider alle diejenige, welche eines dergleichen Diebstahls und strafbaren Vergehens halber in Verdacht gerathen, ohne weitläufige Untersuchung verfahren, und befindenden Umständen nach dieselbe entweder an den Pranger gestellet und geächtiget, oder sofort auf etliche Monathe nach empfangenen halben oder ganzen Willkommen zur Bau-Arbeit angewiesen, die Soldaten aber mit 8. bis 12 mahligen Gassenlaufen angesehen, übrigens auch die Verbrechere, wenn sie es in Vermögen haben, zu Abtragung derer Kosten und zu Bezahlung 1. bis 2. Fl. Meißnisch Strafe, welche auch diejenigen Wirthe, bey denen die Soldaten dergleichen Feld-Diebstähle ins Quartier bringen und nicht sofort anzeigen, zu erle-gen

gen haben, vor den Angeber angehalten werden sollen.
Uhrkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig
unterschrieben und Unser Fürstl. Innsiegel beydrucken
lassen, auch damit es zu Jedermanns Wißenschafft
kommen möge, solches durch öffentlichen Anschlag be-
kannt zu machen befohlen. Rudolstadt, den 16. Julii
1745.



Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg.



Wh. 1120^a

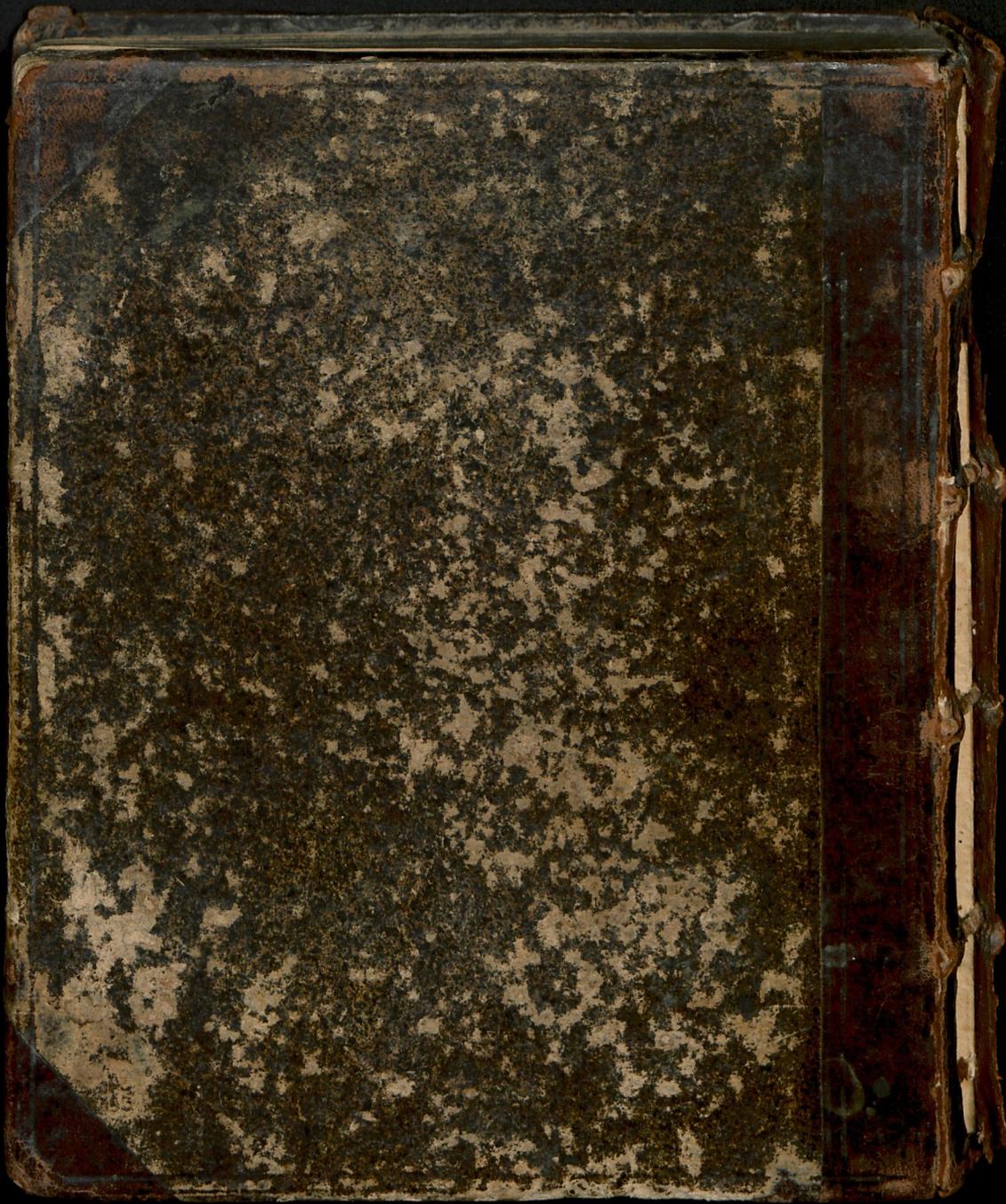
ULB Halle 3
002 686 376

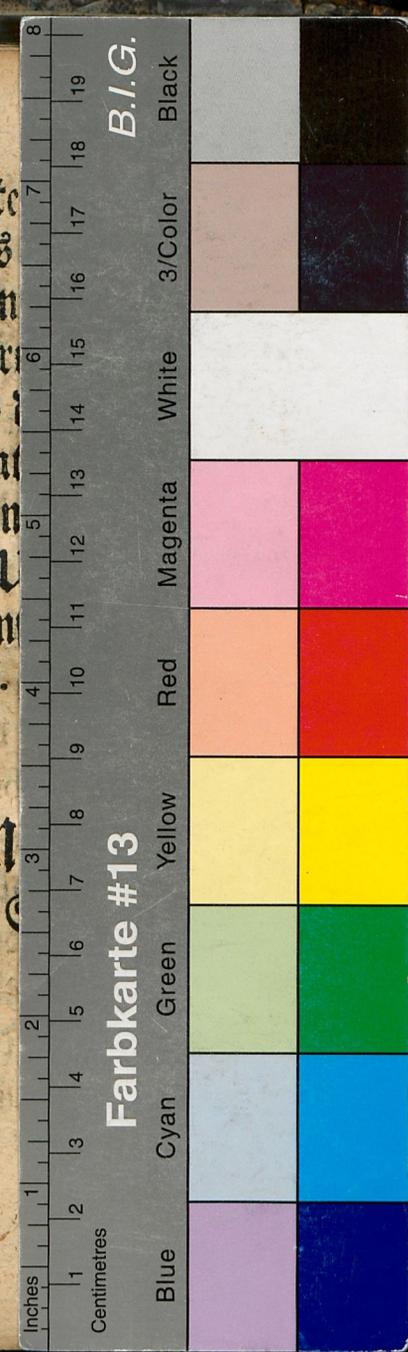


Sb

AL







7

C.

S In Gottes Gnaden
Wir Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg, de-
rer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu
Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershau-
sen, Leutenberg, Lohra und Elttenberg ꝛc. ꝛc.
Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen, besonders
aber auch denen von der Miliz zu wissen, daß ob schon
unterm 11. Septembr. 1741. wegen derer Feld-Deu-
ben die geschärfteste Verordnung ergangen, auch
die Uebertreter, so oft man deren habhaft werden kön-
nen, nachdrücklich darnach bestrafet worden, Wir
gleichwohl zu Unserm äusersten Mißfallen vernehmen
müssen, wie hin und wieder die Zäune niedergedrissen,
die Garten-Thore und Thüren erbrochen, weggetra-
gen,